1010 Wien



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Stubenring 1 BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22 1040 WIEN T 01 501 65 0

www.arbeiterkammer.at

 Ihr Zeichen
 Unser Zeichen
 Bearbeiter/in
 Tel 501 65 Fax 501 65
 Datum

 LE.4.1.5/00
 WP/GSt/Str/Id
 Iris Strutzmann
 DW 2167 DW 42167
 9.4.2009

 02-I/3/2009

Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu § 73 Abs 10

Es ist anzumerken, dass ex lege die Aufhebung von Bringungsgenossenschaften problematisch erscheint, da damit Strukturen unabhängig von einer Nachfolgeregelung aufgelöst werden. Im Sinne der Rechtssicherheit bedarf es eines Aktes der Behörde. Unabhängig davon machen die Regelungen der Bringungsgenossenschaften wie der Kostenaufteilung auch bei zwei Waldeigentümern Sinn.

Zu § 80 Abs 7

Künftig soll die die Fällung einer gesamten Waldfläche nicht nur für Christbäume sondern auch für Kurzumtrieb (Energiewäldern) möglich sein.

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auf die möglichen Probleme bei der Nutzung von Wiesenflächen als Energiewälder. Diese Umwidmung kann aus Sicht des Landschafts- und Naturschutzes problematisch sein, da oft va Grenzertragsböden für die Anpflanzung von Energiewäldern genutzt werden. Wir kennen dieses Problem bereits von den Christbaumplantagen die zB auch auf Trockenrasen angelegt wurden. Wir regen daher eine naturschutzfachliche Prüfung bei Flächenumwidmungen für Energiewälder an.

Weiters möchten wir anmerken, dass das Sammeln von Pilzen und Beeren für Konsumentlnnen einen wichtigen Nutzen und Erholungsfaktor darstellt. Es gab im Sommer 2008 dazu einige Pressemeldungen, dass Konsumentlnnen das Sammeln insbesondere von Pilzen erschwert bzw in manchen Wäldern sogar verboten wurde. Das Gesetz sollte Vorsorge treffen,

6/SN-38/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

um solche Zwischenfälle künftig zu vermeiden und die Rechtssicherheit für KonsumentInnen zum Sammeln von Pilzen und Beeren gegeben ist.

Wir ersuchen Sie unsere Einwände im vorliegenden Gesetzesentwurf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel Präsident BEILS YAMMAN

Alice Kundtner iV des Direktors

6/SN-38/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt